

# Regierungs - Blatt

für das

**G r o ß h e r z o g t h u m**

Sachsen Weimar = Eisenach.

Weimar 1837.

Nummer 18.

27. Dezember.

## Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzoge, der nachstehend abgedruckte Staatsvertrag mit seinen Beilagen, die Beförderung der Verkehrsverhältnisse zwischen dem dießseitigen Zollvereine und dem Hannover-Dildenburg-Braunschweig'schen Steuervereine betreffend, ratificirt und die gegenseitigen Ratifikations-Urkunden am 18. dießes Monats zu Hannover ausgewechselt worden, wird dieser Vertrag mit seinen Beilagen hierdurch zur Nachachtung für alle Großherzogliche Behörden und Unterthanen bekannt gemacht.

Weimar den 23. Dezember 1837.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der auswärtigen  
Angelegenheiten.**

C. W. Freih. v. Fritsch.

[ 22 ]

Seine Majestät, der König von Preußen, für Sich und in Vertretung der Kronen Baiern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, der zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt, als der sämtlichen Mitglieder des kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. May 1833, 12. May und 10. December 1835 und 2. Januar 1836 bestehenden Zoll- und Handels-Vereines einer Seite, und

Seine Majestät, der König von Hannover,

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg, und

Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig,

als sämtliche Mitglieder des, vermöge der Verträge vom 1. May 1834 und 7. May 1836 bestehenden Steuerverbandes, anderer Seite,

von gleichem Wunsche befehlet, die gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen Ihren Staaten sowohl, als auch überhaupt zwischen den beiderseitigen Zoll- und Steuer-Vereinen im gemeinsamen Interesse derselben möglichst zu befördern, haben zu diesem Zwecke Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät, der König von Preußen:

Allerhöchst-Ihren General-Major, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an dem Königlich Hannoverschen, Großherzoglich Oldenburg'schen, Herzoglich Braunschweig'schen und Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Hofe, Carl Wilhelm Ernst Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preussischen Militär-Verdienstordens mit dem Eichenlaube, des eisernen Kreuzes erster Klasse, des rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife, sowie des Kaiserlich Russischen Sanct Annenordens zweiter, des St. Stanislaus-Ordens zweiter und des St. Wladimir-Ordens vierter Klasse, und

Allerhöchst-Ihren Regierungsrath, Eduard Wilhelm Engelmann, Ritter des Königlich Preussischen rothen Adlerordens vierter Klasse;

Seine Majestät, der König von Hannover:

Allerhöchst-Ihren geheimen Cabinets-Rath, Doktor Georg Friedrich Freiherrn von Falcke, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens,

Kommandeur des Kaiserlich Oesterreich'schen Königlich Ungarischen St Stephan-Ordens und Kommandeur erster Klasse vom Herzoglich Braunschweig'schen Orden Heinrichs des Löwen, und

Allerhöchst-Ihren Hofrath, Ernst Friedrich Georg Hüpeden, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen;

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog von Oldenburg:

Höchst-Ihren Kammerrath, Gerhard Friedrich August Tansen, Ritter des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und Ritter vom Herzoglich Braunschweig'schen Orden Heinrichs des Löwen, und

Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig:

Höchst-Ihren Finanz-Direktor und geheimen Legations-Rath, August Philipp Christian Theodor von Amberg, Kommandeur zweiter Klasse vom Herzoglich Braunschweig'schen Orden Heinrichs des Löwen, Kommandeur des Königlich Hannoverschen Guelphen-Ordens und des Kurfürstlich Hessischen Ordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienstordens und Inhaber des Waterloo-Ehrenzeichens,

von welchen Bevollmächtigten nach Auswechslung ihrer Vollmachten folgender Vertrag unter dem Vorbehalte der Ratifikation abgeschlossen worden ist:

### Artikel 1.

Da die hohen kontrahirenden Theile die gegenseitige Unterdrückung des Schleichhandels und eine freundschaftliche Mitwirkung zur Aufrechthaltung Ihrer gegenseitigen Handels- und Steuer-Systeme als vorzügliche Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen beiden Vereinen anerkennen: so verpflichten Dieselben Sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen und insbesondere da, wo die Grenzen der beiderseitigen Vereine sich berühren, nach Möglichkeit entgegen zu wirken, jeden durch die Zoll- oder Steuer-Gesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem in Ihren Staaten zu verbieten, möglichst zu verhindern und zu bestrafen, und Sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu seyn. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die in der Anlage A beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ih- *Beilage A.* nen errichtet worden.

## Artikel 2.

Zur gründlichern Unterdrückung des Schleichhandels, und um überhaupt die Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche aus der vorspringenden Lage einiger Hannoverschen und Braunschweig'schen Landestheile in das angrenzende Preussische Gebieth sowohl für die beiderseitigen Verwaltungen der Eingang-, Ausgang- und Durchgang-Abgaben, als insbesondere auch für den beiderseitigen Verkehr entstehen, und in der Ueberzeugung, daß dieser Zweck im gemeinsamen Interesse am vollständigsten durch den Anschluß der gedachten Landestheile an den Zollverein, welchem das sie begrenzen- de Preussische Gebieth angehört, erreicht werden kann, wollen

- 1) Seine Majestät, der König von Hannover, die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode,
- 2) Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner das Amt Calvörde, den Braunschweig'schen Antheil an dem Dorfe Pabstdorf und das Dorf Hefsen,

an den gedachten Zollverein anschließen, worüber mittelst der in den Anlagen

Beilage B. B und C beigefügten Uebereinkünfte das Nähere festgestellt worden ist.

Beilage C.

Aus gleichen Rücksichten auf die Lage und die Verkehrsverhältnisse einiger Preussischen Landestheile und zur Beförderung der vorbemerkten Anschlüsse wollen

- 3) Seine Majestät, der König von Preußen
  - a) mit nachbenannten von der Zollgrenze des Zollvereines ausgeschlossenen Gebiethstheilen:
 

den Dörfern Wolfsburg, Heshlingen und Heshlingen, dem Preussischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Trille, dem am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glas-Fabrik Gernheim belegenen Ortschaften,
  - b) mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze befindlichen Gebiethstheilen:
 

dem Dorfe Roelum,  
dem Dorfe Würzassen,

dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,

dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Münden, nach näherem Inhalte der in der Anlage D beigefügten Uebereinkunft, dem zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig bestehenden Steuervereine beitreten.

#### Artikel 3.

Zur ferneren Erleichterung des gegenseitigen rechtlichen und gesetzmäßigen Verkehrs haben die hohen kontrahirenden Theile sich über besondere dem Ref- und Markt-Verkehr förderliche Anordnungen, über Modifikationen der von gewissen Erzeugnissen des einen Vereines bei deren unmittelbaren Einfuhr in das Gebieth des anderen Vereines zu entrichtenden Abgaben, ingleichen der auf gewissen Straßen zu erhebenden Durchgangsabgaben, nicht minder über andere, den gegenseitigen Verkehr betreffende Gegenstände, mittelst derjenigen besonderen Uebereinkunft geeinigt, welche dem gegenwärtigen Vertrage unter Lit. E beigefügt ist.

Beilage F.

#### Artikel 4.

Da es in Rücksicht auf die unmittelbare Angrenzungs des bisher aus dem Steuerverbände Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs ausgeschlossenen gebliebenen hannoverschen Oberamtes Münden an das Gebieth des Zoll- und Handels-Vereines im beiderseitigen Interesse liegt, daß die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages auch auf diesen Landestheil in Anwendung kommen: so wird gleichzeitig mit der Ausführung des Vertrages die Stadt und das Oberamt Münden mit Einschluß des Dorfes Oberode, dem gedachten Steuerverbände einverleibt werden.

#### Artikel 5.


Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages und der demselben unter A bis E angeschlossenen Uebereinkünfte, welche sämmtlich mit dem 1. Januar 1838 zur Ausführung gebracht werden sollen, wird vorläufig bis zum 31. Dezember 1841 festgesetzt, und soll, wenn nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes von der einen oder der anderen Seite eine Aufkündigung erfolgen sollte, als noch auf 6 Jahre, und sofort von 6 zu 6 Jahren, als verlängert angesehen werden.


## Artikel 6.


Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald sämtlichen theilhaftigen Regierungen zur Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden desselben mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber bis zum 1. Dezember dieses Jahres, zu Hannover ausgewechselt werden.


Urkundlich ist vorstehender Vertrag von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.


So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.


 Carl Wilhelm Ernst Freiherr  
v. Canitz und Dallwitz.

 Eduard Wilhelm Engelmann.

 Georg Friedrich Freiherr v. Falke.

 Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

 Gerhard Friedrich August Jansen.

 August Philipp Christian Theodor  
von Amberg.

## Vertrag

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Ver-eine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Dendenburg und Braunschweig andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse.

## A.

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereins verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig anderer Seite, wegen Unterdrückung des Schleichhandels.

## Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessene, ihrer Verfassung entsprechende Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

## Artikel 2.

Es sollen auf ihren Gebiethen Vereinigungen von Schleichhändlern, in gleichen solche Waarenniederlagen oder sonstige Anstalten nicht geduldet werden, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren, die in den anderen kontrahirenden Staaten verboten, oder bei dem Eingange in dieselben mit einer Abgabe belegt sind, dorthin einzuschwärzen.

## Artikel 3.

Die betreffenden Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der kontrahirenden Staaten sollen sich gegenseitig den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln bereitwillig leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienlich sind, die gegen irgend einen der kontrahirenden Staaten unternommen oder begangen worden.

Unter Zoll- (Steuer-) Kontraventionen werden hier und in allen folgenden Artikeln dieser Uebereinkunft nicht nur die Umgehungen der in den betheiligten Staaten bestehenden Eingang-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben, sondern auch die Uebertretungen der, von den einzelnen Regierungen erlassenen Einfuhr- und Ausfuhr-Verbote, nicht minder der Verbote solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit diese Regierungen sich vorbehalten haben, und endlich diejenigen Kontraventionen begriffen, durch welche die Abgaben beeinträchtigt werden, die nach der besonderen Verfassung einzelner der kontrahirenden Staaten für den Uebergang von Waaren aus einem der zu dem-

selben Zoll- (Steuer-) Vereine gehörenden Staaten in einen anderen angeordnet sind.

#### Artikel 4.

Die Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) der indirekten Steuer- oder Zoll-Verwaltung der kontrahirenden Staaten, so wie die sonstigen Angestellten, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- (Steuer-) Gesetze verpflichtet sind, haben auch ohne besondere Aufforderung die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen irgend einen der gedachten Staaten beabsichtigten oder ausgeführten Zoll- (Steuer-) Kontraventionen dienen können, und die betreffenden Behörden dieses Staates von demjenigen in Kenntniß zu setzen, was sie in dieser Beziehung in Erfahrung bringen.

#### Artikel 5.

Den zur Wahrnehmung des Zoll- (Steuer-) Interesses angesehen oder verpflichteten Beamten und Angestellten (Bediensteten) der Staaten des einen der kontrahirenden Theile soll es gestattet seyn, bei Verfolgung der Spuren begangener Kontraventionen sich auf das angrenzende Gebieth der, zu dem anderen kontrahirenden Theile gehörigen Staaten zu dem Zwecke zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilung von solchen Kontraventionen zu machen, worauf diese Behörden, in Gemäßheit der in den Artikeln 3 und 4 gegenseitig übernommenen Verpflichtung, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feststellung der Kontravention Behufs deren Bestrafung führen könnten, gleich als wenn es sich um eine gegen die eigene Zoll- (Steuer-) Gesetzgebung verübte Kontravention handelte.

#### Artikel 6.

Eine Auslieferung der Kontravenienten tritt in dem Falle nicht ein, wenn sie Untertanen desjenigen Staates, in dessen Gebieth sie angehalten worden, oder eines mit diesem im Zoll- (Steuer-) Verbande stehenden Staates sind.

In dem anderen Falle sind die Kontravenienten demjenigen Staate, auf dessen Gebieth die Kontravention verübt worden ist, auf dessen Requisition oder, nach Ermessen, auch ohne eine solche, zur Untersuchung und Bestrafung auszuliefern.



### Artikel 7.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Unterthanen und die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, letztere, wenn deren Auslieferung nicht nach Artikel 6 erfolgt ist, wegen der auf dem Gebiete eines andern der kontrahirenden Staaten begangenen Kontraventionen oder ihrer Theilnahme an selbigen, auf die von diesem Staate ergehende Requisition eben so zur Untersuchung zu ziehen, als ob die Kontravention auf eigenem Gebiete und gegen die eigene Gesetzgebung begangen wäre.

Die Uebertretungen von Zoll- (Steuer-) Gesetzen eines jeden der pacifizirenden Staaten werden nach eben den Strafgesetzen geahndet, welche in dem Staate, in welchem die Untersuchung und Bestrafung eintritt, hinsichtlich gleicher Vergehen gegen die eigenen Zoll- (Steuer-) Gesetze vorgeschrieben sind.

Auch kommen in Hinsicht der, mit den Kontraventionen konkurrirenden gemeinen Verbrechen oder Vergehen, alle diejenigen kriminalrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung, welche in Beziehung auf die von Inländern im Auslande begangenen Verbrechen oder Vergehen in jedem Staate gelten.

### Artikel 8.

In den nach Artikel 7 einzuleitenden Untersuchungen soll im Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes den amtlichen Angaben der Behörden, Beamten oder Angestellten (Bediensteten) desjenigen Staates, auf dessen Gebiete die Kontravention begangen worden ist, dieselbe Beweisraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten oder Angestellten für Fälle gleicher Art in den Landesgesetzen beigelegt ist.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Unterz. Carl Wilhelm Ernst Freiherr  
von Canitz und Dallwitz.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Unterz. Georg Friedrich Freiherr  
von Falke.

Ernst Friedrich Georg  
Hüpeden.

Gerhard Friedrich August  
Jansen.

August Philipp Christian  
Theodor von Arnöberg.

[ 23 ]

## B.

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Hannover andererseits, wegen des Anschlusses der Grafschaft Hohnstein und des Amtes Elbingerode an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins.

## Artikel 1.

Seine Majestät, der König von Hannover, treten mit Ihrer Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Systeme des Königreiches Preußen und damit dem Zoll-Systeme der übrigen Staaten des Zollvereins bei.

## Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes werden Seine Majestät, der König von Hannover, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingang-, Ausgang- und Durchgang-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingang-, Ausgang- und Durchgang-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden dießfalligen königlich Preussischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen, eintreten und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Untertanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Hannover zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

## Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen hannoverschen Landestheilen zur Ausführung kommen müssen, bedürfen der Zustimmung der königlich hannoverschen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

## Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Königlich Hannoverischen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preussischen und in die mit Preußen in dem Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);
- b) der im Innern des Zollvereines — nach den auch für die fraglichen Königlich Hannoverischen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten erteilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhre in den Staat, welcher dieselben erteilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

## Artikel 5.

- 1) In Betreff des Salzes treten Seine Majestät, der König von Hannover, für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebiethstheile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:
  - a) die Einfuhre des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;
  - b) die Durchfuhre des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebieth bei der Durchfuhre berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;



- c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
  - d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft: so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
  - e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will: so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;
  - f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebieth eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will: so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, in so fern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der betheiligten Staaten die Strafen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmückung verabredet werden.
- 2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Königlich Hannoverschen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preussischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden die hierbei speziell betheiligten beiden Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

#### Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebiethstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen und Debits-Einrichtungen sein Verwenden.

#### Artikel 7.

- 1) Die Verbrauchsabgaben, welche in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode für Rechnung der Königlich Hannoverschen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möch-

ten, bleiben zwar, wie in sämmtlichen Vereinsstaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, so wie dem privativen Genusse derselben vorbehalten, jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen, folgende Grundsätze auch königlich, hannoverscher Seits beobachtet werden:

- a) von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs-, noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehaltlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen oder vereinsländischen gleichartigen Gegenständen allgemein gelegt sind;
  - b) in allen Ländern, in welchen von vereinsländischem Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden;
  - c) das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.
- 2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der königlich hannoverschen Regierung vorbehalten bleibt.

### Artikel 8.

Von den Untertanen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in denselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Untertanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landes- theilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Anläufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben,

ober im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereines keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen, bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate, die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen, in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämmtlichen, zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen Königlich Hannoverscher Seits gehalten werden.

### Artikel 9.

Die den, im Artikel 2 erwähnten Gesezen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, insbesondere die Bildung des Grenzbezirkes in letzterem, und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissare angeordnet werden.

Seine Majestät, der König von Hannover, wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provinzial-Steuer-Direktion zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirkes und der Bestimmung der Binnenslinie im Amte Elbingerode wird darauf gesehen werden, den Verkehre so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieses irgend gestatten, zu erschweren.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenslinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

### Artikel 10.

Seine Majestät, der König von Hannover, werden für die ordnungsmäßige Besetzung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der da-

selbst erforderlichen Aufsichtsbeamten - Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Hannoverschen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

#### Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disziplin sollen die in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung untergeordnet seyn.

#### Artikel 12.

Der Königlich Hannoverschen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Solddienst angestellten Beamten in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode, so weit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der Hannoverschen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chaussee- und Wege-Gelder zu beauftragen.

#### Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode sollen das Königlich Hannoversche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen etc. mit den Hannoverschen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

#### Artikel 14.

Die Königlich Hannoversche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preussischen Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte, dessen Bezirke die Graf-

schaft Hohnstein und das Amt Elbingerode werden überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabe-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, dießfalligen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebiethstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das gedachte Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

#### Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in der Grafschaft Hohnstein und dem Amte Elbingerode begangenen Zollvergehen erfolgt von den hannoverschen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publizirenden Zoll-Strafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

#### Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunzianten-Anteile, dem königlich hannoverschen Fiskus zu.

#### Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen von hannoverschen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät, dem Könige von Hannover, vorbehalten.

#### Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Hannover in Beziehung auf die Grafschaft Hohnstein und das Amt Elbingerode eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

## Artikel 19.

Da die im Königreiche Hannover derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreiches Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten: so verpflichtet sich die Königlich Hannoversche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen der Grafschaft Hohnstein nebst dem Amte Elbingerode und dem Gebiete des Zollvereines, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereines durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waaren - Vorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Unters. Carl Wilhelm Ernst Freiherr Georg Friedrich Freiherr von Falke.  
 von Canitz und Dallwitz. Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Eduard Wilhelm Engelmann.



## C.

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüring'schen Zoll- und Handels-Bereiche gehörigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Fürstenthumes Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, ferner des Amtes Calvörde, des Braunschweig'schen Antheiles des Dorfes Pabstorf und des Dorfes Hessen an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines.

## Artikel 1.

Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, treten mit Ihrem Fürstenthume Blankenburg und Ihrem Stiftsamte Walkenried, auch mit Ihrem Amte Calvörde, Ihrem Antheile des Dorfes Pabstorf und dem Dorfe Hessen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, dem Zoll-Systeme des Königreiches Preußen und damit dem Zoll-Systeme der übrigen Staaten des Zollvereines bei.

## Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes werden Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Landestheilen über Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden diesfälligen Königlich Preussischen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die oberste Steuerbehörde zu Braunschweig zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

## Artikel 3.

Etwasige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen

auch in den fraglichen Braunschweig'schen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung. Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Änderungen in den Königlich Preussischen Staaten allgemein getroffen werden.

#### Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen Preußen und den in Rede stehenden Herzoglich Braunschweig'schen Landestheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die Preussischen und die mit Preußen im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene, eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, ingleichen der Kalender nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);
- b) der im Innern des Zollvereines — nach den auch für die fraglichen Herzoglich Braunschweig'schen Landestheile in Anwendung kommenden Vereinbarungen — einer Ausgleichungsabgabe unterworfenen Erzeugnisse;
- c) solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von einem der kontrahierenden Staaten ertheilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

#### Artikel 5.

- 1) In Betreff des Salzes treten Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, für die dem Zollvereine anzuschließenden Gebiets-theile den zwischen dessen Mitgliedern bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:
  - a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten, ist verboten, insoweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht;



- b) die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebieth bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln Statt finden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden;
- c) die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei;
- d) was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft: so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen;
- e) wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will: so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden;
- f) wenn ein Vereinsstaat durch das Gebieth eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will: so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der beteiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwarzung verabredet werden.
- 2) Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Herzoglich Braunschweig'schen Landestheilen und in den angrenzenden Königlich Preussischen Landen und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwarzung werden die hierbei speziell beteiligten beiden Regierungen sich über Maßregeln vereinigen, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit anderen Gegenständen zu belästigen.

#### Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebiethstheilen bei

den bestehenden Verbot- oder Beschränkungs-Gesetzen und Gebiets-einrichtungen sein Bewenden.

#### Artikel 7.

- 1) Die Verbrauchsabgaben, welche in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen im Artikel 1 benannten Herzoglichen Gebiets-theilen für Rechnung der Herzoglichen Staatsregierung erhoben werden, oder künftig noch eingeführt werden möchten, bleiben zwar, wie in sämtlichen Vereinststaaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie dem privativen Genuße derselben vorbehalten; jedoch werden dabei in Uebereinstimmung mit den zwischen sämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten eingegangenen Verabredungen folgende Grundsätze auch Herzoglich Braunschweig'scher Seite beobachtet werden:
  - a) von allen ausländischen Gegenständen, für welche die tarifmäßige Eingangsabgabe entrichtet ist, darf keine weitere Verbrauchs- noch sonstige Abgabe erhoben werden, vorbehältlich jedoch derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinststaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen, sowohl fremden, als inländischen oder vereinstländischen gleichartigen Gegenständen, allgemein gelegt sind;
  - b) in allen Ländern, in welchen vom vereinstländischen Taback, Traubenmost und Wein eine Ausgleichungsabgabe zur Erhebung kommt, soll von diesen Erzeugnissen in keinem Falle eine weitere Abgabe beibehalten oder eingeführt werden;
  - c) das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinststaates darf unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.
- 2) Dieselben Grundsätze finden auch bei den Zuschlagsabgaben und Octrois Statt, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden, und deren einseitige Bewilligung ebenfalls der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung vorbehalten bleibt.

#### Artikel 8.

Von den Unterthanen in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen in Rede stehenden Herzoglichen Gebiets-theilen, welche in den Gebieten der zollvereinten Staaten Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll

von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind.

Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus jenen Landes- theilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Zollvereines keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landes- theilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise soll es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Zollvereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehr in den gedachten Landes- theilen Herzoglich Braunschweig'scher Seite gehalten werden.

### Artikel 9.

Die, den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechend Einrichtung der Verwaltung in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen, dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebieth- theilen, insbesondere die Bildung des Grenzbezirkes in selbigen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissare angeordnet werden. Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, wollen die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke der Königlich Preussischen Provinzial- Steuer- Direktion zu Magdeburg zutheilen.

Bei der Bildung des Grenzbezirkes und der Bestimmung der Binnenlinie in dem Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde wird darauf gesehen werden, den Verkehr so wenig, als die bestehenden Vorschriften und der gemeinsame Zweck dieses irgend gestatten, zu er-

schweren. Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Die zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen sollen als gemeinschaftliche angesehen werden.

#### Artikel 10.

Seine Durchlaucht, der Herzog von Braunschweig, werden für die ordnungsmäßige Befehung der in Höchstbero fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs-Stellen, sowie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten-Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen.

Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Herzoglich-Braunschweig'schen Regierung für beide Landesherren in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

#### Artikel 11.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin, sollen die in dem Fürstenthume Blankenburg und den übrigen mehrgedachten Herzoglichen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuer-Beamten ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung untergeordnet seyn.

#### Artikel 12.

Der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Zolldienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der Braunschweig'schen direkten, der Stempel- und Salz-Steuern, auch der Chauffee- und Wege-Gelder zu beauftragen.

#### Artikel 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungs-Stellen in den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglich Braunschweig'schen Landestheilen sollen das Herzoglich Braunschweig'sche Hoheitszeichen, die einfache Inschrift „Zollamt“ oder „Steueramt“ erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen zc. mit den Braunschweig'schen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel oder Siegel sollen ebenfalls nur das Hoheitszeichen desjenigen Landes führen, in welchem das abfertigende Amt belegen ist.

#### Artikel 14.

Die Herzoglich Braunschweig'sche Regierung ist berechtigt, zu demjenigen Königlich Preussischen Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt, dessen Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei demselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabe-System betreffen, Kenntniß zu nehmen, dierfallsigen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebiethstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise einen Beamten an das Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amt abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

#### Artikel 15.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Herzoglichen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Braunschweig'schen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zoll-Estrafgesetzes, jedoch nach den eben daselbst für das Verfahren jezt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

#### Artikel 16.

Die von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der, in Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Bestimmungen zu berechnenden Denunzianten-Antheile, dem Herzoglich Braunschweig'schen Fiskus zu.

#### Artikel 17.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechtes über die wegen verschuldeter Zollvergehen von Braunschweig'schen Gerichten verurtheilten Personen bleibt Seiner Durchlaucht, dem Herzoge von Braunschweig, vorbehalten.

### Artikel 18.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und Braunschweig in Beziehung auf das Fürstenthum Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenried, das Amt Calvörde, den Herzoglichen Antheil des Dorfes Pabstdorf und das Dorf Hessen eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

### Artikel 19.

Da die im Herzogthume Braunschweig derzeit bestehenden Eingangsabgaben wesentlich niedriger sind, als die Eingangszölle des Königreiches Preußen und der mit demselben im Zollvereine befindlichen Staaten: so verpflichtet sich die Herzoglich Braunschweig'sche Regierung, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den dem Zollvereine anzuschließenden Herzoglichen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereines, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereines durch die Einführung oder Anhäufung geringer verzollter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Unters. Carl Wilhelm Ernst Freiherr  
von Canitz und Dallwitz.

August Philipp Christian Theodor  
von Arnberg.

Eduard Wilhelm Engelmann.

## D.

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses verschiedener Preussischer Gebiethstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs.

## Artikel 1.

Seine Majestät, der König von Preußen, treten, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte,

1) mit nachbenannten, von der Zollgrenze des Zollvereines, dessen Mitglied Allerhöchstdieselben sind, ausgeschlossenen Gebiethstheilen:

- a) den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heflingen,
- b) dem Preussischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,
- c) den am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glas-Fabrik Gerenheim belegenen, zum Kreise Minden gehörigen Ortschaften, nicht minder

2) zugleich unter Zustimmung der übrigen Mitglieder des gedachten Zollvereines mit folgenden, bisher innerhalb der Zollgrenze desselben befindlichen Gebiethstheilen:

- a) dem Dorfe Roolum,
- b) dem Dorfe Würgassen,
- c) dem nördlich von der Lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen,
- d) dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden, welcher von dem Einflusse der Aue in die Weser an, durch die Weser, demnächst von der Gegend bei Leese ab, durch die Königlich Hannoversche, dann Fürstlich Schaumburg-Lippesche Landesgrenze bis zur Aue, und von hier ab durch die Aue bis zu deren Eintritte in die Weser umgrenzt wird,

dem Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Systeme der Eingang-, Ausgang- und Durchgang-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von inländischem Branntweine und Biere bei.

### Artikel 2.

In Folge dieses Beitrittes werden Seine Majestät, der König von Preußen, in den gedachten Landestheilen, mit Aufhebung der gegenwärtig in einigen derselben über Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetze und Einrichtungen, ingleichen der bisherigen Branntwein- und Braumaß-Steuer, die Verwaltung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, sowie der Verbrauchs- (Fabrikations-) Abgaben von Branntwein und Bier, in Uebereinstimmung mit den derzeit bestehenden diesfalligen königlich hannoverschen und herzoglich braunschweig'schen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiziren, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Unterthanen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, durch die Provinzial-Steuer-Direktionen zu Münster und resp. zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

### Artikel 3.

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten, in Hannover und Braunschweig bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen preussischen Landestheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung der königlich preussischen Regierung.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreiche Hannover, resp. Herzogthume Braunschweig allgemein getroffen werden.

### Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den Grenzen zwischen den in Rede stehenden königlich preussischen Landestheilen und dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Steuerverbandes auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus jenen Landestheilen frei und unbeschwert in das Steuer-Bereinsgebieth und umgekehrt aus diesem in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte der Spielkarten, des Salzes, der Kalender, hinsichtlich welcher die bisherigen Verhältnisse unverändert bestehen bleiben, des im Herzogthume Oldenburg fabrizirten Bieres (welches bei seinem



Uebergange in das übrige Gebiet des Steuervereines der in diesem bestehenden Verbrauchsabgabe von inländischem Biere unterliegt, und endlich solcher Gegenstände, welche ohne Eingriff in die von der Königlich Preussischen Regierung oder von einem der Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Steuervereines erteilten Erfindungs-Privilegien (Patente) nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, und daher für die Dauer der Privilegien (Patente) von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben erteilt hat, ausgeschlossen bleiben müssen.

#### Artikel 5.

In den, dem Steuervereine anzuschließenden Preussischen Landestheilen verbleibt der Debit der Spielkarten und des Salzes, welches zu den festgesetzten Regie-Preisen verkauft werden wird, ausschließlich der Königlich Preussischen Regierung, und soll für diese Artikel, gleichwie für Stempelpapier und Kalender, bei ihrer Einfuhr in jene Gebietstheile eine Abgabe nicht entrichtet werden.

#### Artikel 6.

Die Verbrauchsabgaben, welche in den, dem Steuervereine anzuschließenden Preussischen Landestheilen für Rechnung der Königlich Preussischen Regierung erhoben werden, bleiben zwar, wie in sämtlichen zu dem gedachten Vereine gehörigen Staaten, der einseitigen Bestimmung der Regierung, sowie deren privativem Genusse vorbehalten; jedoch wird dem Grundsatz des Vereines gemäß das gleichartige Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher als das inländische belastet werden.

Daselbe gilt auch von den Zuschlagsabgaben und Octrois, welche für Rechnung einzelner Gemeinden erhoben werden.

#### Artikel 7.

Von den Unterthanen in den in Rede stehenden Königlich Preussischen Gebietstheilen, welche in den Staaten des Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Steuervereines Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkte ab, mit welchem die gegenwärtige Uebereinkunft in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen dieser Staaten unterworfen sind. Desgleichen sollen Fabrikanten und Gewerbetreibende aus

jenen Landestheilen, welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende aus selbigen, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe in ihrem Wohnorte gesetzlich erworben haben, oder im Dienste solcher dortigen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in den anderen Staaten des Steuervereines keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet seyn.

Auch sollen bei dem Besuche der Messen und Märkte zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse oder Fabrikate die Unterthanen aus den mehrerwähnten Landestheilen in jedem Vereinsstaate den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

Auf ganz gleiche Weise wird es mit den Unterthanen aus sämtlichen zum Steuervereine gehörigen Staaten in den vorerwähnten Fällen bei ihrem Verkehre in den gedachten Landestheilen Königlich Preussischer Seits gehalten werden.

#### Artikel 8.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Steuervereine anzuschließenden Landestheilen, insbesondere die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen soll in gegenseitigem Einvernehmen, mit Hülfe der zu diesem Behufe zu ernennenden Kommissare, angeordnet werden. Seine Majestät, der König von Preußen, wolle die gedachte Verwaltung den Verwaltungsbezirken der Königlich Hannoverischen obersten Steuerbehörde in Hannover und beziehungsweise der Herzoglich Braunschweig'schen obersten Steuerbehörde in Braunschweig zutheilen.

#### Artikel 9.

Seine Majestät, der König von Preußen, werden für die ordnungsmäßige Befehung der in Allerhöchsthro fraglichen Landestheilen zu errichtenden gemeinschaftlichen Hebe- und Abfertigungs- Stellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamten- Stellen nach Maßgabe der deshalb getroffenen näheren Uebereinkunft Sorge tragen. Die in Folge dessen in den gedachten Landestheilen fungirenden Beamten werden von der Königlich Preussischen Regierung für beide Landesherren, nämlich für Seine Majestät, den König von Preußen, und, nach Belegenheit der Dienststellen, für Seine Majestät den

König von Hannover, oder für Seine Durchlaucht, den Herzog von Braunschweig in Eid und Pflicht genommen und mit Legitimationen zur Ausübung des Dienstes versehen werden.

#### Artikel 10.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Dienst-Disciplin sollen die in den anzuschließenden Königlich Preussischen Landestheilen angestellten Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannover'schen resp. der Herzoglich Braunschweig'schen Regierung untergeordnet seyn.

#### Artikel 11.

Der Königlich Preussischen Regierung bleibt es vorbehalten, die für den Steuerdienst angestellten Beamten in den fraglichen Landestheilen, soweit es ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Dienstobliegenheiten geschehen kann, auch mit der Kontrolle der privativen Preussischen Abgaben zu beauftragen.

#### Artikel 12.

Die Schilder der Steuerämter in den dem Steuervereine anzuschließenden Königlich Preussischen Landestheilen sollen den Preussischen Adler, die einfache Inschrift „Steueramt“ erhalten, und gleich den Pfählen zur Bezeichnung der auf die Grenzsteuer-Aemter führenden Straßen, den Schlagbäumen zc. mit den Preussischen Landesfarben versehen werden. Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur den Königlich Preussischen Adler führen.

#### Artikel 13.

Die Königlich Preussische Regierung ist befugt, zu denjenigen Königlich Hannover'schen oder Herzoglich Braunschweig'schen Grenzsteuer-Aemtern 1. Klasse oder Hauptsteuer-Aemtern, deren Bezirke die gedachten Landestheile werden überwiesen werden, einen Kontrolleur abzuordnen, welcher bei denselben von allen Geschäften und Verfügungen, die das gemeinschaftliche Abgabensystem betreffen, Kenntniß zu nehmen, dießfalligen Besprechungen beizuwohnen und dabei insbesondere dasjenige zu beachten hat, was auf jene Gebiethstheile sich bezieht.

Auch bleibt es derselben überlassen, zeitweise Beamte an die gedachten Aemter abzuordnen, um von der Art der Verwaltung und deren Resultaten Kenntniß zu nehmen.

#### Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den anzuschließenden Preussischen Landestheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Königlich Preussischen Behörden zwar nach Maßgabe der daselbst zu publicirenden Strafgesetze, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Kompetenz-Bestimmungen.

#### Artikel 15.

Die von den Preussischen Behörden verhängten Geldstrafen und konfiszirten Gegenstände fallen, nach Abzug der den dießfalligen im Steuervereine geltenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu berechnenden Denunzianten-Antheile der Königlich Preussischen Staatsklasse zu.

#### Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechtes über die wegen verschuldeter Steuervergehen von Preussischen Behörden verurtheilten Personen bleibt Seiner Majestät, dem Könige von Preußen, vorbehalten.

#### Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Preußen und dem Hannover-Dildenburg-Braunschweig'schen Steuervereine in Beziehung auf die dem letzteren anzuschließenden Königlich Preussischen Landestheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, desgleichen an Bier- und Branntwein-Steuer, Statt finden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

So geschehen Hannover den ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Carl Wilhelm Ernst Freiherr von  
Canik und Dallwig.

Eduard Wilhelm Engelmann.

Georg Friedrich Freiherr von Falke.

Ernst Friedrich Georg Hüpeden.

Gerhard Friedrich August Jansen.

August Philipp Christian Theodor  
von Amberg.

## E.

## U e b e r e i n k u n f t

zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüring'schen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und Hannover, Oldenburg und Braunschweig andererseits, wegen Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs.

## Artikel 1.

Die hohen Kontrahirenden Theile sind zum Zwecke der Beförderung des Messverkehrs der Stadt Braunschweig, und um namentlich den Verkauf der aus Preußen und den mit diesem zu einem Zollvereine verbundenen Staaten zur dortigen Messe gebrachten Waaren an Käufer aus dem Gebieth dieses Zollvereines zu erleichtern, dahin übereingekommen, daß die in den Staaten des Zollvereines bestehende Vergünstigung, wonach inländische Gewerbetreibende, welche mit ihren Waaren ausländische Messen beziehen, die Befugniß erlangen können, auf dem Grunde nachgesuchter und erhaltener Meß-Erlaubnißscheine den unverkauften Theil der nach einem fremden Meßplatze ausgeführten Waaren steuerfrei in das Vereinsgebieth zurückzuführen, dahin erweitert werden soll, daß die Waaren der mit einem Meß-Erlaubnißscheine versehenen Verkäufer aus dem Zollvereine von den Messen in Braunschweig auch dann steuerfrei in das Gebieth desselben zurückgebracht werden dürfen, wenn die Einführung durch die Käufer solcher Waaren erfolgt, und hierbei die deshalb, in Folge der unter den hohen kontrahirenden Theilen getroffenen besonderen Verabredung, vorzuschreibenden Bedingungen und Förmlichkeiten gehörig beobachtet und erfüllt werden.

## Artikel 2.

Um auch den gegenseitigen Verkehr im Allgemeinen möglichst zu befördern, wollen die zu dem Zollvereine gehörigen kontrahirenden Regierungen mit Rücksicht auf die geringeren Steuersätze, welche der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Steuerverbandes enthält, gewissen Erzeugnissen Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs Erleichterungen bei deren Eingange in das Gebieth des Zollvereines durch Erlaß oder Ermäßigung der Eingangsabgaben gewähren.

Daß dieser Uebereinkunft beigelegte Verzeichniß ergibt die Gegenstände, bei welchen diese Erleichterungen Statt finden werden, den Umfang derselben und die Beschränkungen oder Bedingungen, welche bei einzelnen Gegenständen im gemeinsamen Einverständnisse vorbehalten worden sind.

Den zuerst gedachten Regierungen soll es jedoch frei stehen, die fraglichen Erleichterungen nach eigenem Ermessen zu modifiziren, oder wieder aufzuheben, sofern der Tarif des Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Steuerverbandes hinsichtlich derjenigen Gegenstände, für welche jene Erleichterungen von ihnen zugestanden worden sind, auf eine für den Verkehr ihrer Unterthanen nachtheilige Weise verändert würde, oder überhaupt deren Verkehr mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig von Seiten dieser Staaten wesentlich erschwert werden sollte.

Wegen der erforderlichen Ursprungs-Legitimation der in der Anlage verzeichneten Gegenstände ist ein besonderes Regulativ verabredet worden, welches in dem Gebiete des Hannover-Oldenburg-Braunschweig'schen Steuerverbandes öffentlich bekannt gemacht werden wird, und wonach auch die betreffenden Steuerbehörden in dem Gebiete des Zollvereines mit entsprechender Anweisung versehen werden sollen.

### Artikel 3.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Jahrmärkteverkehrs soll künftig nur von dem verkauften Theile der aus dem Gebiete des einen Vereines auf die Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen Vereines gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber in beiden Vereinsgebieten weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind jedoch von dieser Erleichterung ausgeschlossen.

### Artikel 4.

Die im vorstehenden Artikel für den Jahrmärkteverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Vereinsgebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangs-Abgabe erhoben werden wird.



### Artikel 5.

Die dem einen Vereine angehörigen Unterthanen, welche die Märkte im anderen Vereinsgebiete beziehen, sollen daselbst sowohl hinsichtlich der Berechtigung zur Ausübung ihres Gewerbes auf den Märkten, als auch der etwaigen Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Unterthanen gleich behandelt werden.

### Artikel 6.

Für das aus dem einen Vereinsgebiete in das andere zur Weide eingehende und nach Benutzung derselben wieder ausgehende Vieh soll gegenseitig weder eine Eingangsz- noch eine Durchgangsz-Abgabe erhoben werden.

### Artikel 7.

Es soll den Unterthanen der kontrahirenden Theile gestattet seyn, Getreide, Hülsenfrüchte und Oelisaamen auf Mühlen des anderen Vereinsgebietes, unter der Bedingung der Wiederausfuhr des gewonnenen Fabrikates, dergestalt abgabefrei verarbeiten zu lassen, daß weder von den aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden Körnern, noch von den daraus gewonnenen Fabrikaten, bei deren Aus- und resp. Wiederein-Gange eine Ein-, Aus- oder Durchgangsz-Abgabe zu entrichten ist.

Der Eingang und resp. Wiederausgang muß jedoch, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme zulässig befunden und ausdrücklich nachgegeben wird, über eine Zoll- (Steuer-) Stelle erfolgen und bei derselben angemeldet werden, wie denn überhaupt dabei diejenigen Kontrolle-Maßregeln zu beobachten sind, welche die kontrahirenden Staaten zum Schutze ihrer Abgaben-Systeme angeordnet haben, oder noch anordnen werden.

### Artikel 8.

Die in vorstehendem Artikel enthaltenen Bestimmungen sollen in gleichem Maße Anwendung finden auf folgende Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Veredelung aus einem Vereinsgebiete in das andere ein-, und im verarbeiteten oder veredelten Zustande in das erstere zurückgeführt werden:

- a) Holz zum Zerschneiden auf Sägemühlen,
- b) Kreide zum Vermahlen,
- c) Wachs zum Bleichen,
- d) Glocken zum Umgießen,
- e) Brau- und Brenn-Apparate zur Reparatur und Umarbeitung,

- f) Gemälde zum Restauriren,
- g) Wollene Waaren zum Walken, Waschen oder Färben,
- h) leinenes und baumwollenes Garn, letzteres jedoch in dem gewöhnlichen kleinen Verkehr der beiderseitigen Grenzbewohner nur in Quantitäten von zehn Pfund in einem Transporte, zum Färben. Bei gewerblichem derartigen Verkehre in größerem Umfange mit baumwollenem Garne soll zwar diese Beschränkung der Quantität nicht Statt finden, die Aus- und Wieder-Einfuhr jedoch nur über bestimmte, eintretenden Falles näher zu vereinbarende Zollämter erfolgen.

### Artikel 9.

Sehen an den gemeinschaftlichen Grenzen beider Zollvereine Waaren über, welche in dem einen Vereinsgebiete amtlich abgefertigt und kollirweise unter Verschuß gesetzt sind, um, mit unmittelbarer Durchfahung des anderen Vereinsgebietes in einen anderen Theil des ersteren wieder eingeführt zu werden: so soll, wenn eine Eröffnung der Kollir Seitens der Abfertigungsstellen in dem zu durchfahrenden Gebiete der Revision wegen nicht nothwendig befunden wird, der in dem anderen Vereinsgebiete angelegte Verschuß nicht abgenommen, sondern neben dem von dem Eingangsamte, den bestehenden Vorschriften gemäß, etwa anzulegenden Verschlusse beibehalten werden.

Auf kurzen Straßenstrecken soll in Fällen der bezeichneten Art, zur Abkürzung des Abfertigungsverfahrens, der an den eingehenden Waaren bereits befindliche Verschuß, wenn solcher gut und dem Zwecke entsprechend gefunden wird, als genügend betrachtet und von der Anlegung eines anderweitigen Verschlusses abgestanden werden. Diese Erleichterung kann auch dann Statt finden, wenn die geladenen Waaren nicht kollirweise, sondern im Ganzen unter Verschuß gesetzt sind.

### Artikel 10.

Zur Vermeidung des Aufenthaltes, welchen die Abfertigung der von Münden in das Zollvereinsgebiet übergehenden Waaren in der gewöhnlichen Art an der Grenze verursachen würde, wird eine Vorabfertigung dieser Waaren vor ihrem Abgange von Münden durch daselbst Seitens des Zollvereines zu stationirende Beamte bewirkt werden.



## Artikel 11.

An den gemeinschaftlichen Grenzen soll eine, den gegenseitigen Verkehrsverhältnissen entsprechende Anzahl von Zoll- (Steuer-) Ämtern mit angemessenen Erhebungs- und Abfertigungs-Befugnissen bestehen, und wird, so weit es daran jetzt fehlen möchte, dem Mangel abgeholfen werden.

## Artikel 12.

Für die Durchfuhr durch das Preussische Gebieth auf den nachstehend bezeichneten Straßen, von welchen die erstere dem Durchgangsverkehr wiederum geöffnet werden soll, nämlich:

- a) in der Richtung von Hameln nach Dsnabrück über Herford und Hückerkreuz und umgekehrt, und
- b) in der Richtung von Hannover oder Hilbesheim nach Dsnabrück über Minden und Pr. Oldendorf und umgekehrt,

wird die Durchgangsabgabe

- zu a) auf fünfzehn Silbergroschen, und
- zu b) auf zehn Silbergroschen

für die Pferdelast ermäßigt.

Dagegen soll die für die Durchfuhr auf der Straße von Halberstadt nach Helmstedt und umgekehrt bei Hohnsleben bisher entrichtete Durchgangsabgabe hinwegfallen.

So geschehen Hannover am ersten November Eintausend achthundert sieben und dreißig.

Unters.	Carl Wilhelm Ernst Freiherr von Canitz und Dallwitz.	Georg Friedrich Freiherr von Falcke. Ernst Friedrich Georg Hüpeden.
	Eduard Wilhelm Engelmann.	Gerhard Friedrich August Jansen. August Philipp Christian Theodor von Amberg.

## Beilage zum Artikel 2 der Uebereinkunft E.

**B e r z e i c h n i s s**

derjenigen Erzeugnisse der Staaten Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche bei ihrem Eingange in das Königreich Preußen und die mit demselben im Zollvereine sich befindenden Staaten eine niedrigere, als die im Zollvereins-Tarife aufgeführte Eingangsabgabe zu entrichten haben, beziehungsweise von derselben ganz frei bleiben.

Zau- sende N <sup>o</sup> .	B e z e i c h n u n g der G e g e n s t ä n d e.	Position des Vereins- Zoll- tarifes.	Maßstab der Versteue- rung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- sag.		Bemerkungen.
				Thlr.	Sgr.	
1	Bäckerwaare, gewöhnliche, in Quan- titäten unter sechs Pfund . . .	X. E. A.		fr	ei.	
2	Bärme oder Hefe, frische . . .	X. E. A.		fr	ei.	
3	Bier aller Art in Fässern . . .	25. a.	Preuß. Anzn. von 110 Pfd.	1	—	
4	Bleiplatten und gewalztes Blei . .	3. b.	„	1	15	
5	Bleierne Gewichte, Kessel, Kugeln zc.	3. b.	„	1	20	Die Ermäßigung des Eingangszolles gilt jedoch nur für ein Quantum von 2000 Zentnern, und nur bei deren Einfuhr über die nach vorgängiger Verständigung einmüthig zu bezeichnenden Zollämter.
6	Butter in Stücken . . . . .	25. g.	„	1	5	
7	Cement aus andern Materialien als aus Traß oder Tuffstein . . . .	X. E. A.	„	—	10	
8	Cichorien-Wurzeln, getrocknete, gedörrete	5. Anm.	„	—	10	
9	Eisenblech, Schwarz- und Sturzblech	6. c.	„	1	—	
10	Eisenblech, verzinnetes . . . . .	6. d.	„	2	—	
11	Eisen- und Stahlrath aller Art . .	6. d.	„	3	—	
12	Eisenwaaren; grobe Gußwaaren, als Gitter, Kessel, Defen, Pfannen, Plat- ten, Röhren zc. desgleichen grobe aus Eisen gegossene Maschinen . . .	6. e. 1.	„	—	25	
13	Eisen- und Stahlwaaren, ordinäre, ohne Politur, aus geschmiedetem Ei- sen, aus Eisen, Stahl und Eisen- blech, sowohl aus diesen Materialien allein, als auch in Verbindung mit Holz; desgleichen grobe, aus Eisen geschmiedete Maschinen, und Sie- be, Harfensiebe, grobe eiserne in Verbindung mit Holz . . . . .	6. e. 2.	„	3	—	

Zählende Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Position des Zolltarifes.	Maßstab der Versteuerung.	Vertragsmäßiger Abgaben- satz. Thlr. Sgr.		Bemerkungen.
14	Getreide, Weizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Buchweizen, Gerste, Hafer	9. a.	Preussischer Zehffel.	—	1	Der ermäßigte Zehffel findet nur so lange Anwendung, als in dem Hannover- und Lüneburg-Braunschweigischen Vereine keine höhere Eingangsabgabe als 1/2 Ggr. vom Hnter für das aus dem Vereine eingehende Getreide erhoben wird.
15	Glas, grünes Hohlglas . . . . .	10. a.	Preuß. Znt. von 110 Pfd.	—	25	
16	Glas, weißes Hohlglas, ungeschliffen, oder mit abgeschliffenem Boden und Rande; auch Tafelglas ohne Unterschied der Farbe . . . . .	10. b.		.	2	15
17	Holzwaaren, gebeizte, lackirte, polirte, angemalte, als: Meublen, Hausgeräthe u., jedoch mit Ausschluß der aus außereuropäischen Hölzern gefertigten Gegenstände; dergleichen Faßbinderwaare, bemalte, mit Metallbeschlag . . . . .	12. e.	.	2	10	
18	Honigkuchen und Pfeffernüsse . . . . .	12. p.	.	3	—	
19	Hopfen . . . . .	13.	.	—	10	
20	Käse in einzelnen Stücken (Handkäse) Für andere als Handkäse gilt die vorgedachte Ermäßigung bis zu einem jährlichen Quantum von 2000 Zentnern . . . . .	25. o.	.	1	5	
21	Kleie . . . . .	A. G. A.	.	—	10	
22	Koffer, hölzerne, bemalte . . . . .	12. e.	.	—	15	
23	Kupfer und Messing, geschmiedetes, gewalztes, geschlagenes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, auch Kupfer- und Messingdrath, roher . . . . .	19. a.	.	3	—	
24	Kupfer- und Messingwaaren, gröbere, als Kessel, Pfannen und dergleichen . . . . .	19. b.	.	6	—	Der ermäßigte Zehffel gilt nur für die unmittelbaren Verfertigungen seitens der Verfertiger dieser Waaren.

Lau- fende N <sup>o</sup>	B e z e i c h n u n g d e r G e g e n s t ä n d e .	P o s i t i o n d e s V e r e i n s - Z o l l - t a r i f e s .	M a ß s t a b d e r V e r s t e u e - r u n g .	V e r t r a g s - m ä ß i g e r A b g a b e n - s a t z .		B e m e r k u n g e n .
				T h l r .	S g r .	
25	Leder: a) Lohgare oder nur lohroth gear- beitete Häute, Fahlleder, Sohl- leder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, imgleichen samisch- und weißgares Leder . . . . .	21. a.	Preuß. Antr. von 110 Pfd.	4	—	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Verfabri- kationen durch die Werksortigen.
	b) Korbuan, Marofin, Saffian und lackirtes Leder . . . . .	21. b.	"	6	25	
	c) Stiefeln und Schuhe aus Leder, (grobe Schuhmachervaren) . . . . .	21. c.	"	6	25	
26	Leinengarn, rohes . . . . .	22. a.	"	fr	ei.	Unter der Bedingung, daß die namentlich genannten Waren aus dem Zollverein ebenfalls abwan- denfrei in den Zollverein zu Leitung: Traunschwefel, Zr. Verein eingelassen werden, und in letzterem von dem in den Zollverein übergehenden Nach- satz und Leinengarn keine Ausgangszölle erhoben werde.
27	Leinwand, Packleinen (Sackleinen), Segeltuch, graues . . . . .	22. d.	"	fr	ei.	
28	Leinwand, andere, ungebleicht und ungefärbt, ungebleichter Zwillich und Drillich . . . . .	22. e.	"	fr	ei.	
29	Lichte-, Talg-, . . . . .	23.	"	3	—	
30	Maschinen, feine aus Eisen geschmie- dete . . . . .	6. e. 3.	"	6	25	Darüber, welche Gegenstände als feine geschmiedete Maschinen anzusehen, ist das Warenver- zeichniß zu dem Vereins-Zoll- tarif ad pos. 6. e. 3. maß- gebend.
31	Mehl und sonstiges Mahlwerk, als Graupen, Gröhe u. . . . .	25. g.	"	1	5	
32	Neze, Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferde-, von ungebleichtem Flach- s- und Hanfgarn . . . . .	22. e.	"	1	—	
33	Delkuchen . . . . .	A. E. A.	"	—	7	
34	Del in Fässern (Kuböl) . . . . .	26.	"	1	5	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Verfabri- kationen aus den Teilmühlen und Muffinetten.
35	a) Fayence, Steingut, einfarbiges oder weißes und irdene Pfeifen	38. c.	"	3	15	Der ermäßigte Zollsatz gilt nur für die unmittelbaren Verfabri- kationen der Porzellan-Fabrik zu Kurlenberg und deren Fab- ricen zu Wrauhawitz, so wie der Fayence- und Steingut- Fabrik zu München und der ird- enen Pfeifen-Fabrik zu Uslar und Kurich.
	b) Porzellan, weißes . . . . .	38. e.	"	5	—	
	c) Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch ver- goldung . . . . .	38. f.	"	20	—	

Aus- sende Nr.	B e z e i c h n u n g der G e g e n s t ä n d e.	Position des Vereins- Zoll- tarifes.	Maßstab der Versteue- rung.	Vertrags- mäßiger Abgaben- satz.		Bemerkungen.
				Thlr.	Sgr.	
36	Reife, hölzerne, (Faßbänder) . . .	12. Ann.	Preuß. Patn. von 110 Fd.	—	1	
37	Schroot von Getreide im Verkehre der beiderseitigen Grenzbewohner, jedoch mit Ausschluß der mahl- steuerpflichtigen Städte und des größeren und eigentlichen Handels- verkehrs . . . . .	25. q.	„	—	10	Als Grenzbewohner sind in dem Königlich Preussischen und Kuro- fürstlich Hessischen Gebiethe die Bewohner des Grenzbezir- kes, und im Königlich Hannö- verischen, Großherzoglich Sa- chsenburgischen und Herzoglich Braunschweigischen Gebiethe die Bewohner der nicht über zwei Meilen von der Grenze ent- fernten Ortshöfen anzusehen.  Die ermäßigten Sätze für Ochsen, Kühe und gemästete Schweine kommen nur unter der Bedin- gung zur Anwendung, daß im Hannover-Eldeburger- und Brauns- schweigischen Steuerbezirke die jetzt bestehende Eingangszölle für Ochsen auf 2 Thlr. 12 Sgr., „ Kühe „ 1 „ 12 „ „ Schweine „ — „ 12 „ erhöhet wird, wobei jedoch ver- halten bleibt, magere Ochsen und Kühe aus dem Zollbezirke in einzelnen Fällen gegen die bisherige Eingangszölle von 1 Thlr. 12 Sgr. und resp. 1 Thlr. pro Stück einzulassen.
38	Seife, gemeine, weiße . . . . .	31. b.	„	3	—	
39	Vieh. a) Ochsen . . . . .	39. b.	Stück	2	15	
	b) Kühe . . . . .	39. c.	„	1	15	
	c) Rinder, (Fersen) . . . . .	39. d.	„	1	—	
	d) Schweine, gemästete und magere . . . . .	39. e.	„	—	15	